

Robert Schneider

# Die Anwendung von § 31a BGB im Recht der Kapitalgesellschaften

Wissenschaftliche Beiträge  
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft



Wissenschaftliche Beiträge  
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Band 183

Robert Schneider

**Die Anwendung von § 31a BGB  
im Recht der Kapitalgesellschaften**

Tectum Verlag

Robert Schneider  
Die Anwendung von § 31a BGB im Recht der Kapitalgesellschaften

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag  
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 183

Zugl. Diss. Ruhr-Universität Bochum 2022

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022  
ePDF 978-3-8288-7877-8  
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN  
978-3-8288-4771-2 im Tectum Verlag erschienen.)  
ISSN 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis August 2020 berücksichtigt.

Ich danke zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Markus Fehrenbach, für seine Betreuung, Unterstützung, Ermutigung und für die Gewährung des erforderlichen wissenschaftlichen Freiraums. Herrn Professor Dr. Martin Zimmermann danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die ebenso wertvolle Kritik. Für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Arndt Kiehle.

Mein größter Dank gebührt meinen Eltern, denen ich diese Arbeit für ihre fortwährende Unterstützung und Ermunterung widme.

Hamburg, im Mai 2022

Robert Schneider



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
A. Thesen .....	2
B. Gang der Untersuchung .....	3
<b>Kapitel I – Das Haftungsrisiko der Vereinsvorstandsmitglieder</b> .....	5
A. Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein .....	5
B. Das Haftungsrisiko gegenüber den Vereinsmitgliedern und Dritten .....	9
<b>Kapitel II – Der unmittelbare Anwendungsbereich von § 31a BGB</b> .....	13
A. Der rechtspolitische Hintergrund und der Wille des historischen Gesetzgebers .....	14
I. Der Gesetzesentwurf der Länder Saarland und Baden-Württemberg .....	14
II. Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen .....	18
III. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz .....	20
B. Der Sinn und Zweck von § 31a BGB .....	21
C. Tatbestand, Rechtsfolge und Beweislast .....	24
I. Der Tatbestand von § 31a BGB .....	24
1. Der persönliche Anwendungsbereich von § 31a BGB .....	25
a. Die besonderen Vertreter des Vereins .....	25
b. Die Organmitglieder des Vereins .....	25
aa. Die Mitglieder des Vereinsvorstands .....	27
bb. Die Mitglieder des Vereins .....	28
c. Die Vergütungsgrenze von 720 Euro im Jahr .....	30
d. Die Unentgeltlichkeit .....	31
e. Der steuerprivilegierte Vereinszweck im Sinne der §§ 51ff. AO .....	32
aa. Der Sinn und Zweck von § 31a BGB .....	33

bb. Der Wille des historischen Gesetzgebers .....	34
cc. Schlussfolgerung .....	39
2. Der sachliche Anwendungsbereich von § 31a BGB .....	40
a. Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten .....	40
b. Die Pflichten im Sinne von § 31a BGB .....	41
aa. Die grammatikalische Auslegung .....	41
bb. Die systematische Auslegung .....	41
cc. Die historische Auslegung .....	42
dd. Die teleologische Auslegung .....	43
ee. Zwischenergebnis .....	44
c. Der Schaden .....	45
d. Verein, Vereinsmitglied und der andere .....	45
aa. Der Verein im Sinne von § 31a Abs. 1 S. 1 BGB .....	45
bb. Das Vereinsmitglied im Sinne von § 31a Abs. 1 S. 2 BGB .....	45
cc. Anderer im Sinne von § 31a Abs. 2 S. 1 BGB .....	48
e. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Sinne von § 31a Abs. 2 S. 2 BGB .....	48
II. Die Rechtsfolgenseite von § 31a BGB .....	48
1. Die Rechtsfolgenseite von § 31a Abs. 1 BGB .....	49
2. Die Rechtsfolgenseite von § 31a Abs. 2 BGB .....	49
3. Anwendungsfall der gestörten Gesamtschuld .....	49
a. Die Möglichkeiten zur Auflösung der gestörten Gesamtschuld .....	50
b. Die Auflösung der gestörten Gesamtschuld im Rahmen von § 31a Abs. 1 BGB .....	51
III. Die Beweislastregelung .....	52
D. Die weitestgehend zwingende Ausgestaltung von § 31a BGB .....	53
I. Die gesetzliche Ausgangslage nach § 40 S. 1 BGB .....	53
II. Die Zulässigkeit haftungsverschärfender Satzungsregelungen .....	54
III. Die Zulässigkeit haftungsprivilegierender Satzungsregelungen .....	55
1. Die vertretenen Rechtsansichten in der Rechtsprechung .....	55
2. Die vertretenen Rechtsansichten im Schrifttum .....	56
3. Stellungnahme zum weitestgehend zwingenden Charakter von § 31a BGB ...	57
a. Die systematische Auslegung von § 31a BGB .....	57
b. Die historische Auslegung von § 31a BGB .....	58
c. Die teleologische Auslegung von § 31a BGB .....	60
aa. Die Kernfunktionen des Haftungsrechts .....	60

bb. Der Gläubigerschutz .....	61
cc. Die Wertung von § 93 Abs. 5 S. 1, S. 2 AktG .....	64
E. Abschließende Betrachtung .....	65
<b>Kapitel III – Einführende Erwägungen zum Analogieschluss .....</b>	<b>69</b>
A. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Analogieschlusses .....	69
I. Die planwidrige Regelungslücke .....	70
1. Die Regelungslücke .....	71
2. Die Planwidrigkeit .....	73
II. Die vergleichbare Interessenlage .....	74
B. Allgemeine Erwägungen zum Analogieschluss .....	75
I. Die Analogiefähigkeit von § 31a BGB .....	75
II. Die Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	76
III. Die Relevanz des Gesellschaftszwecks .....	79
1. Die Begrenzung der Vorstands- und Geschäftsführerhaftung analog § 31a BGB .....	80
2. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB .....	81
IV. Die Wertung von § 34 Abs. 2 S. 3 GenG .....	81
<b>Kapitel IV – Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB .....</b>	<b>85</b>
A. Die Haftung der Vorstandsmitglieder analog § 31a BGB .....	85
I. Die Übersicht der im Schrifttum vertretenen Auffassungen .....	85
1. Herrschende Meinung: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist unzulässig .....	86
2. Teilweise vertretene Ansicht: Die Haftungsbegrenzung de lege ferenda .....	87
3. Teilweise vertretene Ansicht: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist denkbar .....	88
4. Teilweise vertretene Ansicht: Die analoge Anwendung von § 31a BGB ist zulässig .....	88
II. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1, S. 3 BGB .....	89
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	89
a. Der Regelungsplan von § 31 BGB .....	89
aa. Teleologische Erwägungen .....	89
bb. Die Erwägungen des historischen Gesetzgebers .....	90

b. Der Regelungsplan von § 93 AktG .....	93
aa. Stellungnahme: § 93 Abs. 1 S. 1 AktG hat keinen abschließenden Charakter .....	98
(1) Die Business-Judgment-Rule .....	98
(2) Die Möglichkeit des Abschlusses einer D&O-Versicherung ....	99
(3) Der Grundsatz der Satzungsstrenge .....	101
(4) Die Erwägungen des historischen Gesetzgebers .....	101
bb. Stellungnahme: § 93 Abs. 2 S. 2 AktG hat keinen abschließenden Charakter .....	103
cc. Stellungnahme: Der abschließende Charakter von § 93 Abs. 3 Nr. 1– 9 AktG .....	103
dd. Zwischenergebnis .....	106
2. Die vergleichbare Interessenlage .....	106
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB .....	106
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte .....	107
aa. Die organisationsrechtliche Stellung von Vereins- und Aktienvorstand .....	108
bb. Der Aspekt des Gläubigerschutzes .....	109
c. Zwischenergebnis .....	109
III. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB .....	110
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	110
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB .....	110
b. Der Regelungsplan von § 117 AktG .....	111
2. Die vergleichbare Interessenlage .....	113
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB .....	113
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte .....	114
IV. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 2 BGB .....	115
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	115
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB .....	116
b. Stellungnahme: § 93 Abs. 4 S. 3 AktG hat keinen abschließenden Charakter .....	116
2. Die vergleichbare Interessenlage .....	117
V. Die Haftung der Vorstandsmitglieder analog § 31a BGB: Ergebnis .....	119
B. Die Haftung der Geschäftsführer analog § 31a BGB .....	120
I. Die Übersicht der im Schrifttum vertretenen Auffassungen .....	120

1. Herrschende Meinung: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist unzulässig .....	120
a. Teilweise vertretene Ansicht: Es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor .....	120
b. Teilweise vertretene Ansicht: Es liegt keine vergleichbare Interessenlage vor .....	122
c. Teilweise vertretene Ansicht: Der Analogieschluss ist rechtspolitisch verfehlt .....	123
2. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist schwierig .....	123
3. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist denkbar .....	123
4. Teilweise vertretene Ansicht: Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB ist zulässig .....	124
II. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1, S. 3 BGB .....	125
1. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	126
a. Der Regelungsplan von § 31a BGB .....	126
aa. Die Thematisierung von anderen privaten Ämtern .....	126
bb. Die Thematisierung des GmbH-Geschäftsführers .....	127
(1) Der GmbH-rechtliche Bezug im Rahmen der Einführung von § 31a BGB .....	127
(2) Der GmbH-rechtliche Bezug im Rahmen der Novellierung von § 31a BGB .....	129
(3) Die Aussagekraft der GmbH-rechtlichen Bezüge .....	130
b. Der Regelungsplan von § 43 GmbHG .....	134
aa. Stellungnahme: § 43 Abs. 1 GmbHG hat keinen abschließenden Charakter .....	135
(1) Herrschende Meinung: § 43 Abs. 1 GmbHG ist grundsätzlich disponibel .....	135
(2) Teilweise vertretene Ansicht: § 43 Abs. 1 GmbHG ist zwingendes Recht .....	137
(3) Stellungnahme: § 43 Abs. 1 GmbHG ist grundsätzlich disponibel .....	137
(a) Die historische Auslegung .....	138
(b) Die grammatikalische Auslegung .....	139

(c) Die teleologische Auslegung .....	140
(d) Die systematische Auslegung .....	140
(e) Der Aspekt des Gläubigerschutzes .....	141
(4) Zwischenergebnis .....	141
bb. Stellungnahme: Der abschließende Charakter von § 43 Abs. 3 GmbHG .....	142
2. Die vergleichbare Interessenlage .....	144
III. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB .....	146
IV. Stellungnahme: Die analoge Anwendung von § 31a Abs. 2 BGB .....	147
V. Die Haftung der Geschäftsführer analog § 31a BGB: Ergebnis .....	148
C. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB .....	149
I. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB im Aktienrecht .....	149
II. Die Begrenzung der Dispositionsbefugnis analog § 31a BGB im GmbH-Recht .....	149
1. Die Grenze der Dispositionsbefugnis im GmbH-Recht .....	150
a. Herrschende Meinung: Vorsatz als Dispositionsgrenze .....	150
b. Teilweise vertretene Ansicht: Grobe Fahrlässigkeit als Dispositionsgrenze .....	151
c. Teilweise vertretene Ansicht: Der Gläubigerschutz als Dispositionsgrenze .....	151
d. Stellungnahme: Vorsatz als Dispositionsgrenze .....	152
2. Die planwidrige Unvollständigkeit der Rechtsordnung .....	153
3. Die vergleichbare Interessenlage .....	155
a. Die Interessenabwägung im Kontext von § 31a BGB .....	155
b. Die Übertragung der Abwägungsaspekte .....	156
4. Zwischenergebnis .....	157
<b>Kapitel V – Abschließende Betrachtung .....</b>	<b>159</b>
A. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung .....	159
B. Handlungsempfehlung .....	160
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>163</b>

# Einleitung

Die breite Masse der Gesellschaft organisiert sich insbesondere in kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und freizeitorientierten Vereinen des lokalen Lebens, sodass die Anzahl an Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Anzahl an Aktionären und Gesellschaftern übersteigt.<sup>1</sup> Im Vereinswesen werden vakante Vorstandsposten häufig mit Vereinsmitgliedern besetzt, die weder über eine rechtliche Vorbildung noch über Erfahrungen im Bereich der Geschäftsleitung verfügen, die Vereinsgeschäfte aber ehrenamtlich führen und die Vereinsfinanzen insoweit nicht belasten. Daraus folgt eine gewisse Fehleranfälligkeit der Vereinsleitung und ein nicht unerhebliches Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder, auf die der Gesetzgeber mit der Einführung von § 31a BGB durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ vom 28. September 2009 und der Novellierung durch das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)“ vom 21. März 2013 reagiert hat.<sup>2</sup> Nunmehr bemessen sich das Haftungsrisiko und die persönliche finanzielle Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Verletzung von Amtspflichten anhand der Höhe seiner jährlichen Vergütung. So regelt insbesondere § 31a Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB, dass Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, sofern die jeweilige Vergütung nicht über 720 Euro im Jahr liegt. Da auch die GmbH und die AG körperschaftlich organisiert und damit strukturell mit dem eingetragenen

---

1 *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, § 21 BGB Rn. 68, 70.

2 Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 28.09.2009, BGBl. 2009, S. 3161; Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) v. 21.03.2013, BGBl. 2013, S. 559.

Verein verbunden sind,<sup>3</sup> stellt sich insbesondere auch die Frage der entsprechenden Anwendung von § 31a BGB im Kapitalgesellschaftsrecht.<sup>4</sup> Eine dahingehende Harmonisierung der Regelungsmaterien ist deshalb in Betracht zu ziehen, weil weder die Geschäftsführer noch die Vorstandshaftung an die Höhe der jährlichen Vergütung anknüpft, der eingetragene Verein aber als organisationsrechtliche Grundform der Körperschaften gilt<sup>5</sup> und die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über den Verein als eine Art „Allgemeiner Teil des Kapitalgesellschaftsrechts“ verstanden werden.<sup>6</sup>

## A. Thesen

Der nachstehenden Untersuchung liegen insbesondere die folgenden Thesen zugrunde. § 31a BGB ist teleologisch zu reduzieren und findet nur Anwendung, wenn Vereine steuerbegünstigte Zwecke i.S.v. §§ 51ff. AO, insbesondere einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen (*These 1*). Die Regelungen von § 31a BGB sind zudem weitestgehend zwingend ausgestaltet, sodass die Mitglieder des

---

3 Zur strukturellen Verbundenheit siehe *Bachmann*, in: Großkommentar AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 11; *Fleischer*, in: MüKo GmbHG Bd. I, Einl. Rn. 152; *Grigoleit*, in: Grigoleit AktG, § 1 AktG Rn. 11; *Heider*, in: MüKo AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 15; *Lutter*, in: Schmidt/Lutter AktG Bd. I, § 1 AktG Rn. 3; *Raiser/Veil*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 3 Rn. 6.

4 Die Fragestellung wurde auch im Rahmen des 70. Deutschen Juristentages diskutiert. Siehe dazu *Bachmann*, Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages 2014 Bd. I, Gutachten E 30–31, 121.

5 Zum Verein als organisationsrechtliche Grundform vgl. *Solveen*, in: Hölters AktG, § 1 AktG Rn. 2; *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 1 Rn. 1.5. Dies lässt sich anhand von § 6 Abs. 2 HGB festmachen, der mit „Verein“ körperschaftlich strukturierte Verbände meint und damit sowohl den bürgerlich-rechtlichen Verein als auch die AG und die GmbH als Kapitalgesellschaften einschließt. Siehe insoweit *Grigoleit*, in: Grigoleit AktG, § 1 AktG Rn. 11; *Koch*, in: Hüffer/Koch AktG, § 1 AktG Rn. 2.

6 So *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 1 Rn. 1.5. Nach allgemeiner Ansicht gilt auch § 31 BGB im GmbH- und Aktienrecht analog, um eine entsprechende Zurechnung rechtsformübergreifend zu gewährleisten. Siehe zur GmbH bereits RG Urt. v. 19.02.1904 III 343/03 = RGZ 57, 93 (95); RG Urt. v. 18.10.1917 – VI 143/17 = RGZ 91, 72 (75). Siehe zur AG bereits RG Urt. v. 19.02.1912 – VI 291/11 = RGZ 78, 347 (353–354).

Vereinsvorstands grundsätzlich unabdingbar für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften (*These 2*). Die entsprechende Anwendung von § 31a BGB im Kapitalgesellschaftsrecht ist grundsätzlich zulässig, soweit die Gesellschaft steuerbegünstigte Zwecke im vorstehenden Sinne verfolgt und die jährliche Vergütung der jeweiligen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder 720 Euro nicht übersteigt (*These 3*). In entsprechender Anwendung von § 31a Abs. 1 S. 1 BGB kann die Haftung des GmbH-Geschäftsführers generell nicht mehr über das Maß der groben Fahrlässigkeit hinaus begrenzt werden (*These 4*).

## **B. Gang der Untersuchung**

In diesem Rahmen gliedert sich die Untersuchung in fünf Kapitel. Zuvorderst wird das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der allgemeinen Regeln dargestellt (*Kapitel I*). Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen von § 31a BGB insbesondere auch unter den maßgeblichen historischen und teleologischen Gesichtspunkten in *Kapitel II* untersucht. Daran schließen sich einführende Erwägungen zum Analogieschluss an (*Kapitel III*), um sodann in *Kapitel IV* die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung von § 31a BGB im Aktien- und GmbH-Recht zu untersuchen. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung werden abschließend in *Kapitel V* zusammengefasst, das mit einer Handlungsempfehlung schließt.



# Kapitel I – Das Haftungsrisiko der Vereinsvorstandsmitglieder

Der historische Gesetzgeber sah sich wegen des umfassenden Haftungsrisikos, dem sich die Vereinsvorstandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit grundsätzlich ausgesetzt sehen, zu der Einführung von § 31a BGB veranlasst.<sup>7</sup> Grundsätzlich haften die Vorstandsmitglieder des Vereins im Rahmen ihrer Amtstätigkeit nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, weil die §§ 2 ff. BGB keine dem § 93 AktG oder § 43 GmbHG vergleichbare haftungsrechtliche Zentralnorm beinhalten. Allein § 42 Abs. 2 S. 2 BGB normiert ausdrücklich die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern für Schäden, die diese durch eine schuldhaft verzögerte Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erleiden. Ebenso bestehen auch vereinzelt spezialgesetzliche Haftungsgrundlagen wie § 69 S. 1 AO, der die Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verletzung von abgabenrechtlichen Pflichten hinsichtlich der Steuerschuld des Vereins normiert.

## A. Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein

In Bezug auf die Binnenhaftung sehen sich die Vorstandsmitglieder insbesondere dem Risiko ausgesetzt, gegenüber dem Verein für die schuldhafte Verletzung ihrer jeweiligen Vorstandspflichten gem. §§ 280 Abs. 1, 27 Abs. 3, 664ff. BGB zu haften.<sup>8</sup> Das nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

---

7 Begründung zum Entwurf des Bundesrates über ein Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen v. 13.08.2008, BT-Drs. 16/10120, S. 1, 2, 6–7.

8 *Burgard*, in: *Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung*, § 6 Rn. 6.7; *Reuter*, NZG 2009, 1368 (1371); *Unger*, NJW 2009, 3269 (3270); *Ehlers*, NJW 2011, 2689 (2689); *Klasen/Schäfer*, GWR 2013, 287 (289); *Leuering/Keßler*, NJW-Spezial 2017, 335 (335).

erforderliche Schuldverhältnis besteht mit der Bestellung des Vorstandsmitglieds und beurteilt sich unabhängig von der Wirksamkeit der vertraglichen Anstellung. Das nicht unerhebliche Haftungsrisiko folgt zunächst aus den weitreichenden Pflichten der Vorstandsmitglieder, die der organisationsrechtlichen Stellung des Vorstands als ordentlichem Geschäftsführungs- und zwingendem Vertretungsorgan des Vereins folgen. Diese können in Anbetracht der unzähligen Tätigkeitsbereiche eines Vereins nur allgemein umrissen werden, da sich der Pflichten- und Aufgabenkreis des Vorstandsmitglieds eines Arbeitgeberverbandes regelmäßig von dem einer Naturschutzorganisation oder dem eines lokalen Sportvereins unterscheidet.<sup>9</sup> Unter die Geschäftsführung fällt aber grundsätzlich jedes rechtliche oder tatsächliche Verhalten, das auf die Verfolgung des Vereinszwecks gerichtet ist und unter Berücksichtigung von Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Vorstands liegt.<sup>10</sup> Dazu zählen regelmäßig Planungs-, Koordinations-, Kontroll- und Organisationsangelegenheiten als Gegenstände der Vereinsleitung sowie die Mitgliederverwaltung, die Erhaltung, Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Ein- und Verkäufe und die Personalangelegenheiten als Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.<sup>11</sup> Bei der Ausführung der jeweiligen Tätigkeit sind die Vorstandsmitglieder zu gesetzes- und satzungskonformem Verhalten verpflichtet.<sup>12</sup> So wurde das Vorstandsmitglied eines Sportvereins zu der Leistung von Schadensersatz in Höhe der Vergütung verurteilt, die es mit Spielerinnen im Rahmen ihrer Anstellung vereinbarte, obwohl die Vereinssatzung ausdrücklich vorsah, dass Verein und Mannschaft dem Amateurgedanken verpflichtet sind.<sup>13</sup> In einem ähnlichen Fall machte sich ein Vorstandsmitglied dadurch schadensersatzpflichtig, dass es Vergütungen auszahlte, obwohl die Vereinssatzung die unentgeltliche Amtsführung sta-

---

9 Zu den Tätigkeitsgebieten eines Vereins siehe *Schöpflin*, in: BeckOK BGB, § 21 BGB Rn. 70.

10 *Hadding*, in: Soergel BGB Bd. I, § 27 BGB Rn. 22; *Burgard*, in: Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung, § 6 Rn. 6.10.

11 Siehe *Burgard*, in: Krieger/Schneider Hdb. Managerhaftung, § 6 Rn. 6.11.

12 Siehe BGH Urt. v. 14.01.2008 – II ZR 245/06 = BGH ZIP 2008, 453 (454).

13 Dazu insgesamt BGH Urt. v. 14.01.2008 – II ZR 245/06 = BGH ZIP 2008, 453–455.